

Statkraft: Position zum Umsetzung der RED III für Windenergie an Land

(Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Statkraft begrüßt, dass durch eine schnelle Teilumsetzung der RED III für Wind an Land die Lücke zu den Vorgaben der EU-Notfall-Verordnung minimiert werden soll. Die im Entwurf enthaltenen Änderungen im Planungsrecht sind allerdings sachfremd, nicht dringlich und inhaltlich nicht sinnvoll. Ein parlamentarisches Schnellverfahren ist für diese Aspekte nicht angemessen.

1. Das Wichtigste in Kürze

Positiv

- Ermöglichung der Verfahrensbeschleunigung nach RED III für schon existierende Beschleunigungsgebiete in BImSchG und WindBG
- mehr Flexibilität hinsichtlich des Alters der Daten, auf deren Basis Umweltauswirkungen beurteilt werden
- Staffelung der Ausgleichszahlungen über die Betriebszeit der Anlage statt einer pauschalen Einmalzahlung bei Inbetriebnahme
- Verlangen eindeutiger Nachweise für negative Umweltauswirkungen

Verbesserungsfähig

- Streichung der baurechtlichen Verschärfungen und des überragenden öffentlichen Interesses für Windenergieanlagen
- Verbesserungen für Speicher: Verfahrenserleichterungen im WHG auch für die Modernisierung von Pumpspeicher sowie Übernahme der Definition von Co-Location-Speichern aus der RED III im WindBG
- RED III-Spielräume nutzen und Genehmigungsfiktionen klar verankern
- Unnötige Kosten vermeiden: keine Ausgleichszahlungen ohne eindeutige Belege für negative Umweltauswirkungen

2. Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Größtmöglicher Anwendungsbereich: Statkraft begrüßt die vorgesehenen Anpassungen im BImSchG. Um die Errichtung von Windenergieanlagen umfassend zu beschleunigen, wie es die RED III vorsieht, sollten alle notwendigen Genehmigungen in den Anwendungsbereich der Vorschrift aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für wasserrechtliche Genehmigungen, Kabel- sowie Zuwegungsgenehmigungen. Diese sollten durch die verfahrensführende Behörde mitbearbeitet werden.

Einmalige Nachforderung von Unterlagen: Zudem sollten Unterlagen von der zuständigen Behörde nur einmalig und damit abschließend nachgefordert werden können. Nur so wird dem Gedanken der RED III, Verfahren durch feste Fristen zur Beschleunigung auch in der Praxis Rechnung getragen (s. § 10a Abs. 4).

Vollständig elektronische Verfahren: Es ist unverständlich, dass Einwendungen weiterhin in nicht-elektronischer Form eingereicht werden können. Die RED III sieht eine vollständige Abwicklung des Genehmigungsverfahrens auf elektronischem Weg vor (Art. 16 Abs. 3). Auch für Einwendungen stellt dies keine Hürde dar, bedeutet jedoch für Behörden und Antragsteller eine erhebliche Erleichterung. Daher sollte die Ausnahme in § 10a Abs. 5 gestrichen werden.

Keine Verzögerungen bei Repowering-Projekten: Repowering-Vorhaben werden eine zunehmend wichtige Säule für eine Steigerung der Stromerzeugung durch Windenergie. Eine Einbeziehung der Luftverkehrsbehörden ist grundsätzlich sinnvoll, darf aber nicht dazu führen, dass die Beschleunigungsziele der RED III unterlaufen werden. Für Änderungsgenehmigungen sollte weiterhin grundsätzlich eine Frist von 6 Wochen gelten.

3. Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Materielle Erleichterungen für Wasserkraftanlagen prüfen: Es ist positiv, dass auch die Genehmigung der Modernisierung von Wasserkraft-Anlagen durch die Anwendung der Fristen aus der RED III beschleunigt werden soll. Nicht enthalten in dem Entwurf sind Regelungen, wie die Genehmigung durch materielle Anpassungen analog zur Windenergie erleichtert werden kann. Statkraft regt an, hierzu mit der Branche in einen Austausch zu treten, um in weiteren Gesetzen zur Umsetzung der RED III mögliche Vereinfachungen umzusetzen.

Einbeziehung von Pumpspeichern: Speicher gewinnen für die Energiewende immer mehr an Bedeutung. Netzstabilität und die Systemintegration der Erneuerbaren lassen sich nur mit Speichern bewerkstelligen. Pumpspeicher sind eine seit langem etablierte, verlässliche Technologie. Es ist unverständlich, dass Pumpspeicher von der Verfahrensbeschleunigung nicht profitieren sollen. Die Modernisierung bestehender Anlagen wird so gehemmt. Insofern regen wir an, die Ausnahme in § 11a Abs. 1 Nr. 1 zu streichen.

4. Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Keine Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses: Das überragende öffentliche Interesse hat maßgeblich zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beigetragen. Es ist ein Signal an die Behörden, dass der Gesetzgeber dem Ausbau der Windenergie hohe Priorität einräumt. Dieses Signal im Nachhinein abzuschwächen ist kontraproduktiv. Projekte außerhalb von Windenergiegebieten, die von den Standortgemeinden und deren Anwohnerinnen und Anwohner begrüßt werden, werden so verzögert und erschwert. Dies ist keine theoretische Option, sondern betrifft konkret diverse Projekte von Statkraft mit einer Gesamtleistung von [...] MW. Wir regen daher an, § 1 Abs. 2 Satz 3 bis 4 zu streichen.

Definition von Co-Location-Speichern weniger restriktiv ausgestalten: Die RED III will neben der Errichtung von EE-Anlagen auch den Bau von Co-Location-Speichern umfassend beschleunigen. Der Gesetzentwurf definiert den Begriff „Energiespeicher am selben Standort“ aber deutlich restriktiver als die Richtlinie¹. Durch die Anforderung des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ muss der Speicher zwingend auf demselben Grundstück errichtet werden. Die Formulierung „dienende Funktion“ schließt aus, dass der Speicher neben eine Optimierung der Einspeisung auch für Systemdienstleistungen eingesetzt werden könnte, was der Gesetzgeber erst mit dem Solarpaket (außer für Innovationsausschreibungen) grundsätzlich ermöglichen hatte. Wir regen daher an, die Definition aus der Richtlinie wörtlich zu übernehmen.

Spielräume der Richtlinie bei Genehmigungserleichterung ausnutzen: Die Vorschrift in § 6b ist zentral für die Umsetzung der RED III für Windenergieanlagen und im Ansatz äußerst begrüßenswert. Eine lange Lücke zu den Vorgaben der EU-Notfallverordnung muss vermieden werden. Der Entwurf enthält positive Anpassungen gegenüber früheren Versionen, die beibehalten werden sollten, lässt aber auch Potenziale ungenutzt:

- Es ist positiv, dass beim Alter der Daten, auf deren Basis die Umweltauswirkungen überprüft werden, mehr Flexibilität gelten soll. Es ist jedoch unverständlich, warum das Alter der Daten überhaupt beschränkt werden sollte – im Referentenentwurf für die Umsetzung der RED III für Offshore Windenergie und Stromnetze ist eine solche Begrenzung nicht vorgesehen². Im Mindesten sollte auf einen möglichst frühen Zeitpunkt abgestellt werden, bspw. dem die Unterlagen für vollständig erklärt werden (s. § 6b Abs. 3)
- Es ist sehr positiv, dass nun eindeutige Nachweise für Umweltauswirkungen eingefordert werden (statt „Anhaltspunkte“). Dies sorgt für Klarheit und trägt dem Beschleunigungsgedanken Rechnung (s. § 6b Abs. 3, 5 und 6).
- Ebenso begrüßenswert ist, dass die Behörden nur Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anordnen können, die geeignet und verhältnismäßig sind. Diese Anpassungen sollten beibehalten werden (s. § 6b Abs. 5 und 6).
- Äußerst kritisch ist das Vorsehen einer Zahlungspflicht ohne genügend Daten zum Nachweis einer erheblichen Umweltauswirkung. Dies wird von der Richtlinie nicht eingefordert und steht auch im Widerspruch zu der Festlegung, dass Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nur nach eindeutigen Nachweisen anzuordnen sind. Dass eine Zahlung ohne eindeutige Nachweise auf Basis aktueller Daten dann auch noch mehr als doppelt so hoch

¹ Artikel 1 Nr. 44d: „Energiespeicher am selben Standort“ eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind;“

² s. §§ 43n Abs. 3 EnWG und 70a Abs. 3 WindSeeG; RefE vom 25. Juni

sein soll ist nicht logisch. Bei Beschleunigungsgebieten für Offshore Windenergie und Infrastrukturgebieten ist dies laut dem Referententwurf des BMWV vom 25.06. ebenfalls nicht vorgesehen.³ Dies gilt v. a. für Energiespeicher, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung schützenswerter Arten nicht einmal theoretisch plausibel ist. Wir empfehlen dringend, die betreffenden Passagen (§ 6b Abs. 7 Satz 1 und 4) zu streichen.

- Die Ausgleichszahlungen sind zu hoch bemessen. Dies gilt v. a. für die Energiespeicher, von denen keine negative Auswirkung auf schützenswerte Arten zu erwarten ist. Die Errichtung besonders systemdienlicher EE-Anlagen gemeinsam mit Energiespeichern wird dadurch gehemmt. Hohe Zahlungen treiben auch die Gebote in den EEG-Ausschreibungen und können so mittelbar den Bundeshaushalt belasten. Wir empfehlen daher, die vorgesehenen Zahlungen in § 6b Abs. 7 für Energiespeicher zu streichen und für Windenergieanlagen zu halbieren.
- Im Koalitionsvertrag werden Genehmigungsfiktionen für EE-Projekte in Erwägung gezogen, die RED III fordert diese sogar ein (s. Artikel 16a Abs. 5). Dies setzt der Gesetzentwurf noch nicht um. Zwar sind Fristen für Behörden festgelegt, aber keine Folge, falls die Behörde innerhalb dieser Frist nicht entscheidet. Laut Richtlinie gilt eine Anlage in einem solchen Fall als genehmigt. Wir raten dazu, dies in § 6b Abs. 5 explizit so festzuhalten.

5. Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB)

Ausnahmen von der Planung nicht einschränken: Statkraft sieht die Änderung des § 249 BauGB sehr kritisch und regt an, diese zu streichen. Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten sollen, sobald die Flächenbeitragsziele erreicht sind, schon dann unzulässig sein, wenn gewisse Aspekte von diesen „berührt“ sind. Direkt genannt werden Orts- und Landschaftsbild. Eine solche Berührung muss ausgeschlossen sein, damit eine Anlage ausnahmsweise als zulässig angesehen wird. Eine Windenergieanlage berührt das Landschaftsbild aber in jedem Fall. Die Folge ist also ein weitreichendes faktisches Verbot.

Die Änderung in § 249 BauGB soll für eine bessere räumliche Steuerung des Windenergiezubaues sorgen. Es ist grundsätzlich notwendig und sinnvoll, Windenergiezubau räumlich zu steuern. Die geltenden Regeln in WindBG, BauGB und ROG bieten dafür einen mittlerweile sehr guten und ausgewogenen Rahmen. Heute gilt, dass außerhalb von Windenergiegebieten Anlagen dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, also in erheblicher und negativer Weise berührt, sind⁴. Damit ist eine sorgfältige Abwägung eines Windenergieprojektes mit möglicherweise konkurrierenden Interessen gesichert.

³ s. §§ 43n Abs. 4 EnWG und 70a Abs. 5 WindSeeG, RefE vom 25. Juni

⁴ § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB: „Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde.“

§ 35 BauGB: (...)

„(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,

Insgesamt wird so dafür gesorgt, dass die es ausreichend Flächen für die Windenergie gibt, um die Klimaschutzziele zu erreichen und der Ausbau vorrangig dort stattfindet. Gleichzeitig gibt es Flexibilität, Projekte ausnahmsweise nach sorgfältiger Abwägung außerhalb dieser Gebiete zu ermöglichen.

Die räumliche Steuerung des Windenergiezubaues hat mehrere Ziele, bspw. Umweltauswirkungen zu minimieren, die Landschaft zu schonen, die Funktionsfähigkeit anderer technischer Anlagen (bspw. für den Luftverkehr) sicherzustellen und im Allgemeinen die Akzeptanz für den Windenergieausbau zu sichern. Genau hier aber bewirkt die vorgesehene Änderung aber keinen positiven Mehrwert:

So könnten Projekte, die im Einvernehmen mit Gemeinden und Anwohnern geplant werden – also eine hohe Akzeptanz genießen –, nur noch über einen Flächennutzungsplan ermöglicht werden. Einen solchen rechtssicher aufzustellen ist aber mit erheblichen Aufwand verbunden, der die Kapazitäten gerade kleiner Kommunen übersteigt. Damit würde nicht nur der Ausbau gehemmt, sondern den Kommunen auch eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation verbaut. Dass die Belange von Landschaftsschutz, Naturschutz, Luftverkehr etc. gewahrt bleiben, ist durch § 35 Abs. 2 BauGB sowie die jeweiligen Fachgesetze (Bundesnaturschutzgesetz, Luftverkehrsgesetz etc.) ohnehin gewährleistet.

Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete ermöglichen: Außerordentlich bedauerlich ist, dass die Rechtsgrundlagen für die Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete nicht mehr Regierungsentwurf enthalten sind. Die Zeitachse für die Planungsträger neue Beschleunigungsgebiete auszuweisen wird damit immer kürzer. Wir werben dafür, dies nach der parlamentarischen Sommerpause schnellstmöglich nachzuholen.

-
3. *schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
 4. *unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*
 5. *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*
 6. *Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,*
 7. *die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder*
 8. *die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.“*

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Political Affairs Germany
claudia.gellert@statkraft.com

Michael Koch
Manager Political Affairs Germany
michael.koch@statkraft.com
+151 219 259 56